

## DIJUF INTERN

Ständige Fachkonferenz (SFK) 3 „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) eV

### Ansprüche auf Betreuungsunterhalt nach §§ 1570, 1615I BGB: Checkliste zu Anhaltspunkten

Anlässlich der Entscheidung des BGH vom 18.03.2009 (XII ZR 74/08) hat sich die SFK 3 in ihrer 13. Sitzung am 30.03.2009 in Frankfurt aM ua mit den Ansprüchen auf Betreuungsunterhalt nach §§ 1570, 1615I BGB befasst. Insbesondere wurden die Voraussetzungen diskutiert, die nach neuem Recht erfüllt sein müssen, um dem betreuenden Elternteil aus Billigkeitsgesichtspunkten einen Unterhaltsanspruch über die Vollendung des dritten Lebensjahrs des Kindes hinaus zuzubilligen. Ab diesem Zeitpunkt besteht eine grundsätzliche Erwerbsverpflichtung, die jedoch nicht zwingend eine Vollzeitätigkeit sein muss. Der zeitliche Umfang der Erwerbsverpflichtung ist vielmehr individuell zu ermitteln.

Nach der Gesetzessystematik der §§ 1570, 1615I BGB sind zunächst die „kindbezogenen Gründe“ und im zweiten Schritt die „elternbezogenen Gründe“ zu prüfen:

Im Bereich der kindbezogenen Gründe ist eine Unterscheidung nach den Anspruchsgrundlagen § 1570 BGB oder § 1615I BGB nicht veranlasst, da es keinen Unterschied machen kann und darf, ob das Kind innerhalb oder außerhalb einer Ehe geboren wurde. Im Rahmen der Prüfung elternbezogener Gründe können sich jedoch Unterschiede ergeben, insbesondere dann, wenn zwischen den Eltern nie eine Partnerschaft bestanden hat.

Um die Vergleichbarkeit der Entscheidungen zu sichern und die Rechtsanwendung zu erleichtern, schlägt die SFK 3 die

Berücksichtigung folgender – im Einzelfall nicht abschließender – Punkte vor:

#### 1. Kindbezogene Gründe

- Alter des Kindes/der Kinder
- Anzahl der Kinder,
- Vorhandene Betreuungsmöglichkeiten:
  - zumutbar für das Kind/die Kinder,
  - verlässlich,
  - finanziell zumutbar
- Bisher durchgeführte Betreuung des Kindes/der Kinder
- Erkrankungen des Kindes/der Kinder
- Sonstige individuelle Besonderheiten des Kindes/der Kinder

#### 2. Elternbezogene Gründe

- Bisher gelebtes Betreuungsmodell
- Gemeinsame Planung für die Betreuung
- Belastung des alleinerziehenden Elternteils
  - konkret: Entwicklungsstand des Kindes,
  - vom Alter des Kindes/der Kinder abhängiger erhöhter Betreuungsaufwand,
  - bestehende Pauschalierungsmöglichkeit

**Weitere Informationen:** zur SFK 3, ihren Mitgliedern und weiteren Stellungnahmen sind zu finden unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Fachgremien ▶ SFK 3.